

# KN PRAXISMANAGEMENT

## Zehn Jahre Abrechnungswissen für die Kieferorthopädie

BDK-Ausgabe des „Liebold/Raff/Wissing“ feiert runden Geburtstag.

2014 war für den „Kommentar zu BEMA und GOZ“ von Liebold/Raff/Wissing das Jahr der Jubiläen schlechthin: 50 Jahre zuvor war die Ur-Ausgabe des Kommentars erstmals erschienen, und vor 30 Jahren begannen die jetzigen Herausgeber – die Familien Raff und Wissing aus Stuttgart – die Mitarbeit am Kommentar.

Ein dritter runder Geburtstag darf dabei nicht übersehen werden: Seit nunmehr zehn Jahren gibt es den Kommentar auch in einer Spezialausgabe für die Kieferorthopädie. 2004 ist die „BDK-Fachausgabe“ des GOZ-Kommentars erschienen. Die Inhalte wurden von den Herausgebern gemeinsam mit dem Berufsverband Deutscher Kieferorthopäden e.V. (BDK) erarbeitet und speziell auf die Bedürfnisse der Kieferorthopädie abgestimmt. Ein Jahr später folgte dann – ebenfalls in enger Abstimmung mit dem BDK – die Fachausgabe zur Abrechnung

nach dem BEMA. Die beiden BDK-Fachausgaben des Kommentars decken damit alle Bereiche ab, die für die Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen relevant sind.

Im Hinblick auf die Detailtiefe und Fachkompetenz der Texte lassen die beiden Bände keine Wünsche offen. Zur Erleichterung der Arbeit sind den Kommentaren zu den einzelnen Gebührenpositionen jeweils farbige gegliederte Schnellübersichten vorangestellt. Regelmäßige Ergänzungslieferungen halten die Inhalte immer auf der Höhe der Zeit. Das jüngste Update enthält u. a. topaktuelle Kommentierungen zu den diagnostischen Sonderleistungen der KFO (GOZ-Nrn. 6000, 6010, 6020: Profil- und Enface-Fotografie, Kiefermodellanalyse, Gesichtsschädeluntersuchung) und den extraoralen Geräten nach den GOZ-Nr. 6160 und 6170. Eine Leseprobe aus dem Kommentar finden Sie unterhalb dieses Textes.

„DER Kommentar zu BEMA und GOZ“ von Liebold/Raff/Wissing hat sich bundesweit den Ruf als Standardwerk in der zahnärztlichen Abrechnung erarbeitet. Seit vielen Jahren begleiten die Herausgeber und Autoren die Entwicklung auf diesem Gebiet mit fachlicher Kompetenz und Informationen aus erster Hand. Das Werk wird auch regelmäßig in der Rechtsprechung herangezogen, zuletzt auch in den jüngsten Urteilen zur GOZ. **KN**

### KN Adresse

Asgard-Verlag  
Dr. Werner Hippe GmbH  
Einsteinstraße 10  
53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241 3164-0  
Fax: 02241 3164-36  
info@asgard.de  
www.bema-go-z.de  
www.asgard.de

### Leseprobe

#### 2.2 Adhäsive Befestigung von Klebebrackets und Bändern

Die GOZ-Nr. 6100 bildet lediglich die Eingliederung von Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel ab, nicht jedoch die Art und Weise ihrer Befestigung. Gleiches gilt für die Eingliederung eines Bandes nach GOZ-Nr. 6120 oder eines Lückenhalters nach GOZ-Nr. 6240.

Wenn Klebebrackets und Bänder wie heutzutage üblich adhäsiv befestigt werden – es kommt auch die Verwendung anderer, nicht unter die Adhäsivtechnik (entsprechend Abschnitt 1 der Kommentierung zur GOZ-Nr. 2197) fallender Befestigungsmethoden wie z. B. Glasionomer-Zement in Betracht –, so ist für den spezifischen Aufwand der Adhäsivtechnik zusätzlich die GOZ-Nr. 2197 berechnungsfähig. Es findet sich in der GOZ nirgendwo eine einschränkende Bestimmung, dass die GOZ-Nr. 2197 nicht in der Kieferorthopädie oder nur im Zusammenhang mit Zahnersatz berechnungsfähig wäre. Die unter Abschnitt 1.5 beschriebene Auflistung zeigt insbesondere, dass Adhäsivtechniken heutzutage keine fachgebietsbezogenen Grenzen mehr kennen, sondern im Bereich der Zahnerhaltung, des Zahnersatzes, der Funktionstherapie u. v. m. fester Leistungsbestandteil geworden sind.

Die gebührenrechtliche Auslegung, wonach bei adhäsiver Befestigung eines Brackets die GOZ-Nr. 2197 zusätzlich zur GOZ-Nr. 6100 berechnungsfähig ist, wird vom Amtsgericht (AG) Recklinghausen mit Urteil vom 19.12.2013 (Az.: 54 C 117/13) bestätigt:

„[...] Der Verordnungsgeber hat der Position 2197 eine Punktezahl von 130 zugeschrieben, während er das Eingliedern der Brackets in der Position 6100 mit 165 Punkten bewertet. Wäre die adhäsive Technik bereits von 6100 erfasst, hätte es nahegelegen, für die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten, insbesondere für die Positionierung der Brackets, eine Differenzpunktezahl anzusetzen. [...] Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass weitere Leistungen Bestandteil der GOZ-Nr. 6100 sind und diese mit der GOZ-Nr. 6100 abgegolten sind, hätte er dies wie beispielsweise bei der GOZ-Nr. 2220 in die Abrechnungsbestimmungen aufgenommen.“

Genau mit dieser Fragestellung hat sich auch das Amtsgericht (AG) Pankow/Weißensee beschäftigt und mit Urteil vom 10.01.2014 (Az.: 6 C 46/13) bestätigt, dass ein Bracket prinzipiell ein Klebebracket sein kann, dabei aber die Verklebung – unstreitig – in unterschiedlicher Weise erfolgen kann. Die adhäsive Befestigung sei somit kein Leistungsbestandteil der GOZ-Nr. 6100 und gesondert berechnungsfähig.

Hierfür gibt es laut den Richtern verschiedene gute Gründe: Zum einen könne ein Klebebracket in Adhäsivtechnik befestigt oder aber auch gewöhnlich geklebt werden. Zum Zweiten sei die Aufzählung in der Leistungslegende der GOZ-Nr. 2197 explizit offen formuliert und nicht abschließend. Die GOZ-Nr. 2197 sei zum Dritten genauso wie bei der Bracketbefestigung auch in allen anderen Bereichen der Zahnheilkunde nur additiv berechnungsfähig. Schließlich lasse zum Vierten die Bewertung bzw. Bewertungsrelation der GOZ-Nr. 6100 mit 165 Punkten und der adhäsiven Befestigung mit 130 Punkten erkennen, dass in der GOZ-Nr. 6100 nicht der Leistungsinhalt der adhäsiven Befestigung miteinkalkuliert sein könne, da ja ansonsten nur noch 35 Punkte für den weiteren nicht unerheblichen Aufwand der Bracketeingliederung zur Verfügung stünden (z. B. für Planung, Vorbereitung, Desinfektion, Dokumentation, Kontrolle, Besprechung der Bracketeingliederung).

[...]

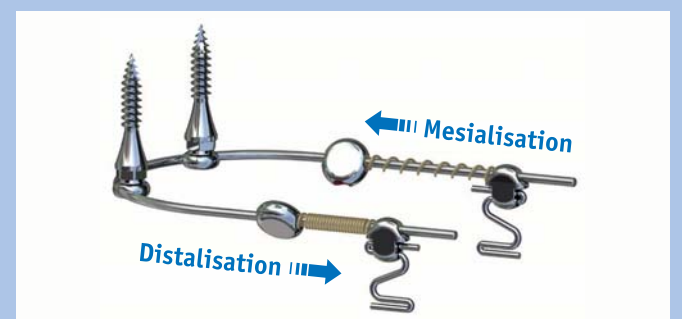
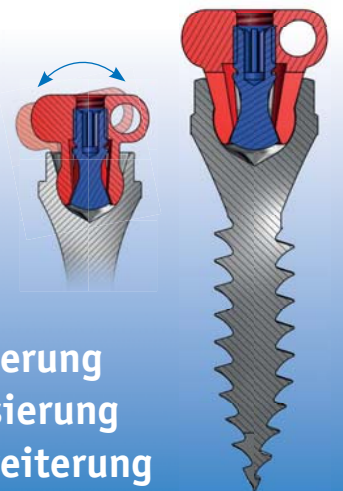
(Quelle: Auszug aus „DER Kommentar zu BEMA und GOZ“ von Liebold/Raff/Wissing, hier: BDK-Fachausgabe GOZ, Stand: 03/2015, Asgard-Verlag, Sankt Augustin)

ANZEIGE



### OrthoLox Snap-in Kopplung für

- ▶ Molarendistalisierung
- ▶ Molarenmesialisierung
- ▶ Gaumennahterweiterung
- ▶ Ex-/intrusion
- ▶ Retention



**SmartJet**, die smarte Lösung für Mesialisation und Distalisation mit dem gleichen Gerät.

- ▶ Laborleistung im Eigenlabor
- ▶ Kurze Stuhlzeiten
- ▶ Compliance unabhängig

**OrthoLox und SmartJet** bieten neue Optionen für viele Aufgabenstellungen in der skelettalen kieferorthopädischen Verankerung.

**PROMEDIA**  
MEDIZINTECHNIK

A. Ahnfeldt GmbH  
Marienhütte 15 · 57080 Siegen  
Telefon: 0271 - 31 460-0  
info@promedia-med.de  
www.promedia-med.de